

VII. Nachtrag zum Steuergesetz

vom 16. Juni 2009¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von Bericht und Antrag der Regierung vom 4. November 2008 zum Inhalt der Gesetzesinitiative «50 % mehr Kinderabzüge!»² Kenntnis genommen und erlässt mit der Zustimmung zur Gesetzesinitiative «50 % mehr Kinderabzüge!»³ als Gesetz:

Art. 48 Abs. 1 Bst. a des Steuergesetzes vom 9. April 1998⁴ ist wie folgt zu ändern:

Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) als Kinderabzug, wenn der Steuerpflichtige für den Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug nach Art. 45 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses beansprucht:
 1. Fr. 7200.– für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, das noch nicht schulpflichtig ist;
 2. Fr. 10 200.– für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht;
 3. höchstens weitere Fr. 13 000.– für Ausbildungskosten für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, soweit sie der Steuerpflichtige selbst trägt und sie Fr. 3000.– übersteigen.

Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge nach Art. 45 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den

1 Vom Kantonsrat erlassen am 21. April 2009; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 16. Juni 2009; in Vollzug ab 1. Januar 2010. Zustimmung zur Gesetzesinitiative «50 % mehr Kinderabzüge!» (siehe ABl 2009, 1311).

2 ABl 2008, 3649 ff.

3 ABl 2007, 3528, und ABl 2008, 1549 ff.

4 sGS 811.1.

Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt. Der Kinderabzug nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 dieser Bestimmung vermindert sich, soweit der Staat Stipendien gewährt, um den entsprechenden Betrag, jedoch höchstens auf den Abzug nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 dieser Bestimmung.

Der Präsident des Kantonsrates:
Thomas Ammann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der VII. Nachtrag zum Steuergesetz wurde am 16. Juni 2009 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 5. Mai bis 15. Juni 2009 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

St.Gallen, 23. Juni/11. August 2009

Der Präsident der Regierung:
Josef Keller

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2009, 2055 und 2379.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2009, 1309.